

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N^o. 9.

Dinstag am 13. Jänner

1863.

3. 6. (1) Nr. 44.

Stemplung der Frachtbriefe.

3. 10345 — 256.

Nach den mit dem Gebühren-Gesetze vom 13. Dezember 1862 erlassenen geänderten Tarifbestimmungen Post.-Nr. 101 I. A. 6 unterliegen, vom 1. Jänner 1863 ab Frachtbriefe und die Duplikate derselben, wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne, Frachtführer oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage und der Versicherungs-Affekuranz keine der skalarmäßigen Gebühr zu unterziehende Bestimmungen enthalten, dem Stempel von 5 kr. pr. Stück.

Dieser Stempel hat auch bei Sendungen durch die k. k. Postanstalt, welche im Inlande aufgegeben werden, in Anordnung zu kommen.

In der Regel soll die Stempelmarke von Seite der aufgebenden Parthei überschrieben sein.

Wien am 22. Dezember 1862.

Behandlungen der über Preußen und Belgien zu leitenden Korrespondenzen zwischen Oesterreich und Großbritannien.

3. 8994. — 110.

Zwischen der preussischen und großbritannischen Postverwaltung ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. Jänner 1863 in Wirksamkeit tritt, und nach dessen Bestimmungen von dem gedachten Zeitpunkte an auch die Korrespondenzen zwischen Oesterreich und Großbritannien zu behandeln sind, insoferne dieselben über Preußen und Belgien geleitet werden.

1. Hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe aus Oesterreich nach Großbritannien nach umgekehrt, die nach der Wahl der Aufgeber unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt werden können, bleiben die bisherigen Portosätze ungeändert.

Hiernach sind für einen einfachen frankirten Brief aus Großbritannien 25 Neukreuzer einzuheben, und für einen einfachen unfrankirten Brief aus Großbritannien 35 Neukreuzer zu entrichten.

Als einfacher Brief ist derjenige zu betrachten, welcher weniger als ein Zoll-Loth wiegt.

Für Briefe vom Gewichte von 1 Zoll-Loth bis ausschließlich 2 Zoll-Loth ist das zweifache Porto, für Briefe von 2 Zoll-Loth bis ausschließlich 3 Zoll-Loth das dreifache Porto einzuheben, und für jedes weitere Zoll-Loth oder den Bruchtheil eines Zoll-Loths ein Portosatz mehr zu berechnen.

2. Für rekommandirte Briefe nach Großbritannien, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist (außer dem Porto für gewöhnliche Briefe) die Rekommandationsgebühr von 10 Neukreuzer zu Gunsten der österreichischen Postklasse einzuheben.

3. Briefe, welche durch Freimarken oder Kouverts unvollständig frankirt sind, sind zwar als unfrankirt zu behandeln, dieselben sind jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken oder Kouverts zu taxiren, und ist daher von dem Adressaten nur der an dem tarifmäßigen Porto fehlende Betrag einzuzahlen.

4. Für Bücherpakete, unter welcher Bezeichnung Zeitungen und sonstige Drucksorten jeder Art verstanden werden, ist folgender Tarif aufgestellt worden:

Für Pakete bis $\frac{1}{2}$ Zoll-Pfund pr. Loth	4 Mr.
" " über $\frac{1}{2}$ " bis 1 Zoll Pfund	75 "
" " " 1 " " $1\frac{1}{2}$ " " 1 fl.	12 "
" " " $1\frac{1}{2}$ " " 2 " " 1 "	50 "
" " " 2 " " 3 " " 2 "	25 "

Hiernach ist für Pakete bis $\frac{1}{2}$ Pfund das Porto von Loth, zu Loth für Pakete über $\frac{1}{2}$ bis 3 Pfund aber nach dem Gesamtgewichte zu bemessen.

Die Bedingungen, unter welchen die Versendung erfolgen darf, sind folgende:

a) das Porto muß sowohl für Drucksachen nach Großbritannien, als auch für solche aus Großbritannien bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

Von der gegenwärtig bestehenden Bestimmung, daß Drucksachen nach Großbritannien bis zur englischen Eingangsgrenze frankirt werden müssen, für Drucksachen aus Großbritannien aber das Porto von der englischen Ausgangsgrenze bis zum Bestimmungsorte in Oesterreich bei der Abgabe einzuheben ist, hat es sofort abzukommen.

b) Bücherpakete, welche mittelst Freimarken unzureichend frankirt sind, werden, wenn die vollständige Frankirung am Abgabsorte nicht mehr eingeleitet werden kann, mit dem doppelten Betrage des fehlenden Porto belegt, und zwar zu Gunsten derjenigen Verwaltung, welche das Porto einhebt.

Ueber diesen Punkt werden spezielle Bestimmungen nachfolgen.

c) Jedes Packet muß entweder ohne Emballage aufgegeben werden, oder darf nur mit einer an den Seiten offenen Emballage versehen sein, damit der Inhalt einer Prüfung unterworfen werden könne.

d) Ein Bücherpaket darf folgende Gegenstände enthalten:

Bücher oder andere Publikationen, Drucksachen, Landkarten, gleichwohl, ob dieselben gedruckt, gestochen, lithographirt, oder aber ob sie auf Papier, Welin oder Pergament dargestellt sind, ferner Photographien auf Papier, Welin oder Pergament, sodann alle förmlich eingebundenen, gefalzten oder broschirten Bücher, Publikationen u. s. w., gleichwohl ob der Einband lose oder frei ist, endlich auch Rollen für Bücher oder Landkarten, Buchzeichen von Papier oder andern Stoffen, kurz Alles, was zur sichern Ueberkunft der genannten literarischen oder künstlerischen Gegenstände nothwendig ist, oder für gewöhnlich dazu gehört.

Muster oder Musterbücher, es sei denn, daß diese in Papier bestehen, sollen jedoch zur Versendung in Bücherpaketen nicht zugelassen werden.

e) Kein Bücherpaket darf etwas Geschriebenes oder sonstige handschriftliche Zusätze oder Zeichen enthalten, nur uneingebundene Korrekturbögen sind mit den zur Korrektur gehörigen schriftlichen Zusätzen zulässig.

f) Das einzelne Bücherpaket darf 2 Fuß in Länge, Breite und Höhe oder drei Pfund im Gewichte nicht überschreiten.

5. Warenproben genießen keine Portoermäßigung.

6. Vollständig frankirte Briefe und Drucksachen aus Großbritannien werden von den preussischen Postanstalten mit dem Stempel P. H., unzureichend frankirt mit dem Stempel P. P in rother Farbe bezeichnet werden.

7. Die Bestimmung, daß die für die Bestellung der Briefe bei nicht ärarischen Postämtern festgesetzte Gebühr von 1 Neukreuzer bei Briefen aus Großbritannien nicht eingehoben werden darf, bleibt aufrecht, dasselbe hat nunmehr auch bezüglich der aus Großbritannien einlangenden Drucksorten (Bücherpakete) zu gelten, welche den Adressaten ohne Einhebung einer Bestellungsgebühr abzuliefern sein werden.

Selbstverständlich wird hiedurch an den Bestimmungen über die Behandlung der im postamtlichen Pränumerationswege bestellten englischen Zeitschriften nichts geändert.

8. Das Porto für Briefe zwischen Oesterreich und den im beiliegenden Verzeichnisse genannten britischen Kolonien und andern überseeischen Ländern setzt sich zusammen:

a) Aus dem Porto, wie für Briefe zwischen Oesterreich und England selbst (25 beziehungsweise 35 Neukreuzer).
b) Aus den im Verzeichnisse angeführten Seepostosätzen.

Die Tax- und Gewichtsprogression ist dieselbe, wie bei Briefen zwischen Oesterreich und England, hievon gelten nur die im Verzeichnisse angegebenen Ausnahmen.

Bücherpakete nach diesen Ländern können gegen nachfolgende Portosätze, sonst aber unter denselben Bedingungen, wie nach England selbst versendet werden.

I.

Nach allen Ländern, ausgenommen bei der Beförderung über die Landengen von Suez und Panama	In Oesterreich einzuheben	
	fl.	kr.
Bis $\frac{1}{2}$ Pfund für jedes Loth	—	4
über $\frac{1}{2}$ Pfd. bis 1 Pfd.	—	90
" 1 " " $1\frac{1}{2}$ "	1	38
" $1\frac{1}{2}$ " " 2 "	1	90
" 2 " " 3 "	2	75

II.

Nach überseeischen Ländern bei der Beförderung über die Landenge von Suez	In Oesterreich einzuheben	
	fl.	kr.
Bis $\frac{1}{2}$ Pfund für jedes Loth	—	5
über $\frac{1}{2}$ Pfd. bis 1 Pfd.	1	5
" 1 " " $1\frac{1}{2}$ "	1	60
" $1\frac{1}{2}$ " " 2 "	2	20
" 2 " " 3 "	3	15

III.

Nach überseeischen Ländern bei der Beförderung über die Landenge von Panama	In Oesterreich einzuheben	
	fl.	kr.
Bis $\frac{1}{2}$ Pfund für jedes Loth	—	6
über $\frac{1}{2}$ Pfd. bis 1 Pfd.	1	30
" 1 " " $1\frac{1}{2}$ "	2	—
" $1\frac{1}{2}$ " " 2 "	2	75
" 2 " " 3 "	4	—

Rekommandirte Briefe können nach folgenden Ländern befördert werden: Nach den vereinigten Staaten von Nordamerika einschließlich Kalifornien und Oregon, nach Liberia, nach den britischen Kolonien, und zwar nach Indien, Malta, Gibraltar, Hongkong, Britisch-Indien, dem Kap der guten Hoffnung, St. Helena, Natal, Ceylon, Mauritius, Neu-Süd-Wales, Victoria, Pasmantia, Südaustralien, Westaustralien, Queensland, Neu-Seeland, Neufundland, Bermuda, Kanada, Neu-Braunschweig, Neuschottland, Prinz Edwards-Inseln, Sierra Leona, Gumbia, Goldküste und nach den Falklands-Inseln.

Für diese Briefe, die dem Frankirungszwange unterliegen, ist zu entrichten:

a) Das Porto wie für gewöhnliche Briefe nach denselben Ländern.

b) Die österreichische Rekommandationsgebühr mit 10 Neukreuzer.

c) Die zu Gunsten der englischen Postverwaltung einzuhebende, und daher an die preussische Postanstalt zu vergütende Gebühr von 25 Neukreuzer.

9. Korrespondenzen, welche aus fremden Ländern durch Oesterreich und Preußen nach Großbritannien befördert werden, und umgekehrt, unterliegen:

a) Dem deutschen und englischen Porto, von Korrespondenzen zwischen Oesterreich und Großbritannien selbst.

b) Dem betreffenden fremdländischen Porto, beziehungsweise dem Porto, welches für die Beförderung durch österreichische Anstalten auf fremdem Staatsgebiete und zur See festgesetzt ist.

3. 15. (1)

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Wallitz von Weinitz, gegen Martin Nowak von dort, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 7. Jänner 1861, Z. 27, schriftlichen 372 fl. 75 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Smul sub Urb. Nr. 1, 5, 13 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 215 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsabnahmen auf den 28. Jänner, auf den 27. Februar und auf den 28. März 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 10. Oktober 1862.

3. 17. (1)

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Handlungsbauses J. G. Koch's Söhne von Graz, durch Herrn Dr. Kosina von Neustadt, gegen Herrn Leopold Persche von Tschernembl, wegen schuldigen 690 fl. 84 1/2 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Stadtgült Tschernembl sub Kurren-Nr. 7, 8, 9 und 10 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2021 fl. 67 kr. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsabnahmen auf den 31. Jänner, auf den 28. Februar und auf den 28. März 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl, als Gericht, am 20. November 1862.

3. 35. (1)

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Tomisch von Feistritz, gegen Georg Stare Nr. 97 von Grafenbrunn, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 14. August 1861, Z. 4807, schuldigen 154 fl. 54 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb.-Nr. 428 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 834 fl. ö. W. gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsabnahmen auf den 20. Jänner, auf den 20. Februar und auf den 20. März 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Amtsfokale mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 29. November 1862.

3. 36. (1)

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Tomisch von Feistritz, gegen Jakob Schuskel von Zurschitz Nr. 6, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 14. August 1861, Z. 4808, schuldigen 120 fl. 31 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Steinberg sub Urb.-Nr. 12 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1278 fl. 31 kr. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsabnahmen auf den 20. Jänner, auf den 20. Februar und auf den 20. März 1863, jedesmal Vormittags 9 Uhr im hiesigen Amtsfokale mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 29. November 1862.

Nr. 4250.

3. 37. (1)

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Fürst Windischgrätz'schen Rentamtes Haasberg, gegen Johann Nasdersch von Mauniz Nr. 24, wegen schuldigen 83 fl. 39 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Refsk.-Nr. 269 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1700 fl. ö. W. gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsabnahmen auf den 4. Februar, auf den 4. März und auf den 8. April 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 18. November 1862.

3. 38. (1)

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jakob Terdina von Laibach, gegen Johann Kernmayer von Unterloitsch, wegen schuldigen 48 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Voitsch sub Refsk. Nr. 92, Urb. Nr. 29 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 4360 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsabnahmen auf den 13. Februar, auf den 14. März und auf den 15. April 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 20. November 1862.

3. 39. (1)

E d i f t.

Der unbekannt wo befindlichen Saggläubigerin der Realität Refsk.-Nr. 22, Urb. Nr. 7 ad Voitsch Namens Maria Urboš von Kirchdorf, wurde in der Exekutionssache des Andreas Jerina von Cevea, gegen Mathias Jerina von Oberdorf, pcto. 306 fl. 70 kr. c. s. c., Josef Gomisig von Planina zum Curator ad actum aufgestellt und demselben die für sie bestimmte Rubrik vom 26. Oktober 1862 Z. 6411 zugestellt.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 26. November 1862.

3. 40. (1)

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Nagode von Hothederschitz, gegen Anion Nagode von Hothederschitz, wegen schuldigen 420 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Voitsch sub Refsk.-Nr. 532 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2804 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsabnahmen auf den 4. Februar, auf den 4. März und auf den 10. April 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 27. November 1862.

3. 41. (1)

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Eigentumspretendenten der Wiese las v Verbji, welche im Steuerkataster sub Parz. Nr. 2745, der Steuergermeinde Ottol zu Handen eines aufzustellenden Kurators hiermit erinnert:

Es habe Thomas Mekula von Zirkniz, Nr. 172, wider denselben die Klage auf Ersetzung der Wiese las v Verbji sub praes. 29. November 1862, Z. 7195, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 8. April 1863

Nr. 6870.

früh 9 Uhr angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr. Adolf Džepa von Zirkniz, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 29. November 1862.

3. 42. (1)

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Helena Nowak von Trieste, gegen Gregor Džepel von Zirkniz, wegen aus dem Vergleiche vom 21. Dezember 1860, Z. 6980, schuldigen 201 fl. 84 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Thurnlack sub Refsk. Nr. 540, der Herrschaft Haasberg sub Refsk.-Nr. 410j2 und sub Refsk.-Nr. 494 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1360 fl. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsabnahmen auf den 18. Februar, auf den 18. März und auf den 18. April 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr hiergerichts mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 6. Dezember 1862.

3. 43. (1)

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Andreas Bruß von Laibach, gegen Herrn Josef Gomisig von Planina, wegen aus dem Vergleiche vom 17. November 1855, schuldigen 1050 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Refsk. Nr. 15 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2830 fl. ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsabnahmen auf den 11. Februar, auf den 11. März und auf den 11. April 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anbauge bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 7. Dezember 1862.

3. 44. (1)

E d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte, als Gericht, wird hiemit bekannt gegeben: Man habe über Ansuchen des Herrn Anton von Radange von Mauniz, die Lizitation der vom Johann Steh von Malavas, laut Lizitations-Protokolles vom 27. Jänner 1860, Z. 491, um die Weisbote pr. 2060 fl. und 1800 fl. exekutive erstandenen dem Mathias Mannitsch von Mauniz, gehörig gewesenen Realitäten sub Refsk. Nr. 223 und 244 ad Haasberg wegen vom Erlicher nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen bewilliget und es wird zu deren Vornahme die Tagssagung auf den 31. Jänner 1863 früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Bemerkten angeordnet, daß diese Realitäten nöthigenfalls um einen geringern Weisboth an den Meistbietenden hintangegeben werden würde.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 12. Dezember 1862.

3. 59. (1)

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger des Georg Bezhaj von Melava, Gregor, Maria, Primus, Bartholmä, Jakob, Mathäus und Gertrud Bezhaj von Melava oder deren allfälligen Erben bekannt gegeben, daß die exekutiven Realfeilbietungsrubriken odo. 26. September 1862, Z. 4733, dem ihnen unter Einem bestellten Kurator Thomas Koroschek von Nparje zugestellt worden ist.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 3. Jänner 1863.

Nr. 7274.

Nr. 7342.

Nr. 7411.

Nr. 4.